

Satzung
der Stadt Bad Sobernheim

über die Aufhebung der Satzung vom 27.09.1999 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wohnsiedlung am Dornbach“, Flur 16 – Gebiet der ehemaligen Bundeswehr-Siedlung –
vom **17. Okt. 2017**

Auf Grund des § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Sobernheim in der Sitzung am 07.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Bad Sobernheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wohnsiedlung am Dornbach“, Flur 16 – Gebiet der ehemaligen Bundeswehr-Siedlung – vom 27.09.1999 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Sobernheim, den *17.10.2017*



Michael Greiner, Stadtbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.